

# COMCOM bedingungen-des-zugangs-zu-den-mietleitungen-mlf-colt-vs-swisscom-preise-2007-bi-2012-05-23-c77f26 vom 23. Mai 2012

ComCom, 2012-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/comcom\\_bedingungen-des-zugangs-zu-den-mietleitungen-mlf-colt-vs-swisscom-preise-2007-bi-2012-05-23-c77f26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/comcom_bedingungen-des-zugangs-zu-den-mietleitungen-mlf-colt-vs-swisscom-preise-2007-bi-2012-05-23-c77f26)

FR: COMCOM bedingungen-des-zugangs-zu-den-mietleitungen-mlf-colt-vs-swisscom-preise-2007-bi-2012-05-23-c77f26 du 23 mai 2012

IT: COMCOM bedingungen-des-zugangs-zu-den-mietleitungen-mlf-colt-vs-swisscom-preise-2007-bi-2012-05-23-c77f26 del 23 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensvoraussetzungen

#### E. 1.000

Alt AnteilCore AnteilCu2 AnteilGFK Total Total 9'883.000

90'946.793

2'981.207

103'811

AN -

81'751.319

2'293.681

84'045

AN/VN gemeinsam 9'883.000

9'195.474

687.526

19'766

Neu AnteilCore AnteilCu2 AnteilGFK Total Anteile Kupfer und Glas 0.99367 0.00633 AN

-

83'513.00

532.00

84'045

AN/VN gemeinsam 9'883.00

9'820.44

62.56

19'766

Total 9'883.00

93'333.44

594.56

103'811

Anpassungsfaktoren AnteilCore AnteilCu2 AnteilGFK AN 1.02155 0.23194 AN/VN

### **E. 1.00000**

1.06796 0.09099 Schachtmengen Schachtmengen nach Anschlussnetz (AN) und gemeinsamem Netz (AN/VN) gruppieren Neue Menge für Core einsetzen und Rest proportional auf Kupfer und Glas verteilen Neue Mengen dividiert durch alte Mengen ergibt die Anpassungsfaktoren

Tabelle 8: Herleitung der Anpassungsfaktoren für die Schachtkostenallokation 2009

Die Anpassung wird im Modell durch die nachfolgenden Nachfragefunktionen im Wertschöpfungsblock „Lines\_Komponenten“ implementiert:

12/18

Objekt Cu2Dr\_K\_US Schacht\_Access\_Cu2 Menge(Schacht\_Access\_Cu2)\*1.02155  
Schacht\_AccessCore\_Cu2 Menge(Schacht\_AccessCore\_Cu2)\*1.06796

Objekt Fibre\_K\_US Schacht\_Access\_GFK\_AN  
Menge(Schacht\_Access\_GFK\_AN)\*0.23194 Schacht\_AccessCore\_GFK\_AN  
Menge(Schacht\_AccessCore\_GFK\_AN)\*0.09099 Tabelle 9: Korrigierte  
Nachfragefunktionen im WSB "Lines\_Komponenten" 2009

### **E. 1.1**

Allgemein Als Verwaltungsverfahren vor einer Bundesbehörde sind die Zugangsverfahren nach Art. 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 2007 (FMG; SR 784.10) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) abzuwickeln, soweit das FMG spezialgesetzlich nicht nähere Bestimmungen enthält (Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 4 VwVG).

### **E. 1.2**

Zuständigkeit Gemäss Art. 11a FMG verfügt die ComCom bei Streitigkeiten über den Zugang auf Ge- such einer Partei und auf Antrag des BAKOM die Bedingungen des Zugangs.

### **E. 1.3**

Verfahrensgegenstand Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind die Rechtsbeziehungen, welche eine Be- hörde von Amtes wegen oder auf Begehren der beteiligten Personen regeln soll (vgl. THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Rz 13 zu Art. 25). Das Zugangsverfahren gemäss den Bestimmungen des Fernmelderechts setzt ein entsprechendes Gesuch einer Partei voraus, von Amtes wegen kann es nicht angehoben werden. Folglich bestimmen auch in erster Linie die Rechtsbe- gehren der gesuchstellenden Partei den Verfahrensgegenstand, was sich unter anderem auf den Umfang des festzustellenden Sachverhalts und den Umfang der Rechtsanwen- dung von Amtes wegen auswirkt (vgl. ULRICH ZIMMERLI/WALTER KÄLIN/REGINA KIENER, Grundlagen

des öffentlichen Verfahrensrechts, 1997, S. 60). Mit Gesuch vom 28. September 2007 verlangt die Gesuchstellerin die Überprüfung und Festsetzung der strittigen Preise aus dem damals gültigen Handbuch Preise Version 1-0 vom 1. April 2007 bezüglich der Preise für das Jahr 2007. Es entspricht der konstanten Praxis der ComCom, als Verfahrensgegenstand die Zugangsbedingungen für die gesamte Dauer des Verfahrens bis zum Entscheiddatum zu betrachten. In Form eines Teilscheids entschied die ComCom mit Verfügung vom 10. März 2010 über die Preise 2007 bis 2009. Im BVGE vom 28. Februar 2012 hob das Bundesverwaltungsgericht Dispositivziffer 1 der Teilverfügung vom 10. März 2010 auf und wies die Angelegenheit zur Neufestsetzung der monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 auf der Basis von Mittelpreisen für Glasfaserpleissungen an die Vorinstanz zurück. Diese wurde zudem angewiesen, bei dieser Gelegenheit auch die von ihr im Beschwerdeverfahren im

5/18

Zusammenhang mit den Kosten der übrigen Supportsysteme und den Schachtkosten beantragten Preisanpassungen zu berücksichtigen. Die monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009, an deren Festsetzung die Gesuchstellerin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse dargetan hat, bilden somit Verfahrensgegenstand, über den erneut, unter Beachtung der verbindlichen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 28. Februar 2012, erstinstanzlich zu befinden ist. Über die Bedingungen des Zugangs zu den Mietleitungen für die Jahre 2010 bis 2012 kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden, da zu ihnen das Instruktionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Hierüber ist zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden.

## E. 2

Ein glasfaserbasiertes LocalEnd einer Mietleitung wird von der Gesuchsgegnerin mit zwei Glasfasern modelliert. Pro LocalEnd ergibt sich daher eine Reduktion von rund CHF 4.60 pro Monat.

10/18

Die Anpassung wird im Modell durch die nachfolgenden Nachfragefunktionen im Wertschöpfungsblock „Lines\_Komponenten“ implementiert: Objekt Cu2Dr\_K\_US  
Schacht\_Access\_Cu2 Menge(Schacht\_Access\_Cu2)\*1.02214 Schacht\_AccessCore\_Cu2  
Menge(Schacht\_AccessCore\_Cu2)\*1.06872

Objekt Fibre\_K\_US Schacht\_Access\_GFK\_AN  
Menge(Schacht\_Access\_GFK\_AN)\*0.21197 Schacht\_AccessCore\_GFK\_AN  
Menge(Schacht\_AccessCore\_GFK\_AN)\*0.08309 Tabelle 5: Korrigierte  
Nachfragefunktionen im WSB "Lines\_Komponenten" 2007

Nachfolgend die Anpassungsfaktoren für den Kostennachweis 2008: Inkrementkategorie  
AnteilCore AnteilCu2 AnteilGFK Total AccessCu -

74'963.000

-

74'963.000

AccessCu/AccessGfk -

6'614.513

2'289.487

8'904.000

AccessCu/AccessGfk/Core 2'959.000

2'271.616

687.384

5'918.000

AccessCu/Core 6'918.500

6'918.500

-

13'837.000

AccessGfk -

-

3.000

3.000

AccessGfk/Core 0.500

-

0.500

## **E. 2.1**

Vorbemerkungen Als marktbeherrschende Anbieterin hat die Gesuchsgegnerin den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr geltend gemachten Zugangspreise im Sinne des Gesetzes kostenorientiert sind und damit den fernmelderechtlichen Anforderungen entsprechen. In der Teilverfügung vom 10. März 2010 hat die ComCom ausgeführt, in welchen Bereichen sie Anpassungen am Kostennachweis der Gesuchsgegnerin vorgenommen hat. Gestützt auf die korrigierte Kostenmodellierung hat die ComCom die Preise festgesetzt. Die von der Gesuchsgegnerin gegen die Preisfestsetzung erhobenen Rügen wurden vom Bundesverwaltungsgericht weitgehend abgewiesen. Die nachfolgenden Erwägungen beschränken sich deshalb auf diejenigen Aspekte der Preisfestsetzung, die zu einer Rückweisung der Sache zum erneuten Entscheid im Sinne der Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts führten. Im Übrigen wird auf die Erwägungen der ComCom in der Verfügung vom 10. März 2010 verwiesen.

## **E. 2.2**

Anpassungen

### **E. 2.2.1**

Preise für Glasfaserspleissungen Im Kostennachweis stellt die Gesuchsgegnerin zur Herleitung der Inputpreise für Glasfaserspleissungen auf den Mittelwert der regional günstigsten Anbieterinnen ab. Demgegenüber befand die ComCom in der Verfügung vom 10. März 2010 (Ziff. 4.2.3), dass dieses Vorgehen keine Rückschlüsse auf den national günstigsten Preis für Spleissarbeiten zulasse. Entsprechend der Annahme, dass eine effiziente Anbieterin ihre Spleissarbeiten an die insgesamt preiswerteste Anbieterin

vergebe, reduzierte die ComCom die veranschlagten Preise für die Spleissung von Glasfasern in den Jahren 2007 bis 2009. Entgegen den Ausführungen der ComCom in der Teilverfügung vom 10. März 2010 kam das Bundesverwaltungsgericht im BVGE vom 28. Februar 2012 zum Schluss, dass die Arbeiten betreffend Glasfaserspleissungen mit Mittelpreisen zu bewerten sind (E. 29.1.4). Dabei stützte sich die Vorinstanz auf den Umstand, dass die Gesuchsgegnerin in vielen anderen Bereichen ihres Kostennachweises Mittelwerte verwendet, wo sie als geeigneter Massstab für die Kosten einer hypothetischen Markteintreterin betrachtet werden. Auch hinsichtlich der Kosten für Glasfaserspleissungen weise die Annahme eines Mittelpreises

6/18

keine höhere Unschärfe aus als das Abstellen auf einen vermeintlichen Tiefstpreis. Folglich seien die Voraussetzungen für eine Anpassung des Kostennachweises in diesem Punkt nicht gegeben. Die ComCom wurde dergestalt angewiesen, die monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 auf der Basis von Mittelpreisen für Glasfaserspleissungen neu festzusetzen. Für die Bewertung der Spleissungsarbeiten ist somit auf den Kostennachweis der Gesuchsgegnerin abzustellen. Die Abzüge im Zusammenhang mit dem Logistikzuschlag sind hingegen weiterhin vorzunehmen. Infolge der Anpassungen steigen beispielsweise für das Jahr 2009 die Kosten pro Local End im Vergleich zu den Berechnungen in der Teilverfügung vom 10. März 2010 um CHF 1.30. Für das Jahr 2009: Im Dokument „KONA09-H06-Herleitung Spleissungen Glasfaserkabel“ in der Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 3. Juli 2009 sind die Werte im Zellenbereich J4:J20 jeweils durch  $(1 + \text{Logistikzuschlag})$  zu teilen, wobei  $1 + \text{Logistikzuschlag}$  der Dezimalschreibweise von  $100\% + \text{Logistikzuschlag}$  in Prozent entspricht. Als Logistikzuschlag ist der Wert zu verwenden, welcher von der Gesuchsgegnerin im Dokument „KONA09-H09-Herleitung Spleissungen Kupferkabel“ in der Eingabe vom 3. Juli 2009 im Tabellenblatt Kostenerhebung Spleissarbeiten in Zelle G3 für Kupferdoppeladerspleissungen geltend gemacht wurde. Für die Jahre 2007 und 2008: Durch die Anpassungen am Kostennachweis 2009 der Gesuchsgegnerin ergibt sich für jeden Spleissungstyp eine spezifische prozentuale Reduktion der von der Gesuchsgegnerin im Dokument „KONA09-H04-Herleitung Spleissungen Glasfaserkabel“ in der Eingabe vom 3. Juli 2009 ausgewiesenen Preise. Diese prozentualen Reduktionen sind auf die Bewertungsfaktoren für Glasfaserspleissungen aus COSMOS 2007 und COSMOS 2008 zu übertragen.

#### **E. 2.2.2**

Allokation der OSS/BSS-Kosten In der Teilverfügung vom 10. März 2010 nahm die ComCom auch Anpassungen an den im Kostennachweis der Gesuchsgegnerin ausgewiesenen Kosten für die Operating- und Business-Supportsysteme (OSS/BSS-Kosten) vor. Die Anpassungen an den Allokationsschlüsseln betrafen namentlich die Kosten für die Supportsysteme „Informationssystem Linienkartei“ (ISLK) und „Planning Tool for the Access Network“ (PTA). Die ComCom führte hierzu aus, weshalb diese Kosten nicht technologiespezifisch, sondern proportional auf die aktiven Kupfer- und Glasfaseranschlüsse zu verteilen sind. Im BVGE vom 28. Februar 2012 schützte das Gericht die diesbezügliche Korrektur des Kostennachweises (E. 29.2.4). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens realisierte die ComCom allerdings, dass versehentlich die Umsetzung dieser Anpassungen in der Verfügung nicht konsequent bei allen für Glas- und Kupferleitungen relevanten Supportsystemen erfolgte. In der Stellungnahme vom 10. Juni 2010 beantragte deshalb die ComCom dem Bundesverwaltungsgericht,

auch die Kosten für die übrigen Supportsysteme, die sowohl für Kuper- als auch Glasfaserleitungen relevant sind, proportional zu verteilen und die verfügbaren Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 entsprechend zu korrigieren. Das Gericht folgte auch hier den Überlegungen der ComCom und wies diese im BVGE vom 28. Februar 2012 an, bei der Neufestsetzung der Preise ebenso die im Zusammenhang mit den Kosten der übrigen Supportsysteme beantragten Anpassungen zu berücksichtigen. Die Allokation von weiteren Supportsystemen hat den gleichen Regeln zu folgen wie bei den angepassten Allokationsschlüsseln für die OSS/BSS-Kosten. Die Korrektur beinhaltet eine proportionale Verteilung der Kosten der relevanten Supportsysteme auf die aktiven Glasfaser- und Kupferdoppeladerleitungen. Von der Anpassung sind die folgenden Supportsysteme betroffen: „IT Kleinsystem Access“, „IT Security“, „Messgeräte Access“, „NOVIS“, „OSS Labor“ und „TIMAS“. Umgesetzt werden die Anpassungen im Kostenmodell der Gesuchsgegnerin durch die Korrektur von Nachfragefunktionen im Wertschöpfungsblock „PFM“. Die zu verwendenden Nachfragefunktionen sind in den nachfolgenden Tabellen jahresspezifisch ausgewiesen. Wie bereits im Beschwerdeverfahren ausgewiesen, hat diese Anpassung zur Folge, dass die Preise der glasfaserbasierten Mietleitungen pro Glasfaser um rund zwei (Jahre 2007/08) bzw. drei (Jahr 2009) Franken pro Monat sinken, während die Preise der kupferbasierten 2 Mbit/s Mietleitungen um rund ein bis zwei Rappen pro Monat steigen.<sup>1</sup>

Objekt	PFM__Lines__AN_Cu	PFM__Lines__AN_GFK	SuppSys__ISLK__Lines	SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	SuppSys__IT_Security__Lines	SuppSys__MAP_LN__Lines	SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	SuppSys__NOVIS__Lines	SuppSys__OSS_Labor__Lines	SuppSys__PTA__Lines	SuppSys__TIMAS__Lines
Tabelle 1: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "PFM" für das Jahr 2007											
Objekt	0.994207	0.005793	0.994207	0.005793	0.745655	0.004345	0.994207	0.005793	0.974323	0.005677	0.984265

Objekt	PFM__Lines__AN_Cu	PFM__Lines__AN_GFK	SuppSys__ISLK__Lines	SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	SuppSys__IT_Security__Lines	SuppSys__MAP_LN__Lines	SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	SuppSys__NOVIS__Lines
Tabelle 2: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "PFM" für das Jahr 2008								
Objekt	0.993916	0.006084	0.993916	0.006084	0.745437	0.004563	0.993916	0.974038

<sup>1</sup> Ein glasfaserbasiertes LocalEnd einer Mietleitung wird von der Gesuchsgegnerin mit zwei Glasfasern modelliert. Pro LocalEnd ergibt sich daher eine Reduktion von vier bis sechs Franken pro Monat.

Objekt	PFM__Lines__AN_Cu	PFM__Lines__AN_GFK	SuppSys__ISLK__Lines	SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	SuppSys__IT_Security__Lines	SuppSys__MAP_LN__Lines	SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	SuppSys__NOVIS__Lines	SuppSys__OSS_Labor__Lines	SuppSys__PTA__Lines	SuppSys__TIMAS__Lines
Tabelle 3: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "PFM" für das Jahr 2009											
Objekt	0.993670	0.006330	0.993670	0.006330	0.745250	0.004750	0.993670	0.973800	0.006200	0.983730	0.006270

### E. 2.2.3

Allokation der Schachtkosten In der Teilverfügung vom 10. März 2010 nahm die ComCom auch Anpassungen an den im Kostennachweis der Gesuchsgegnerin ausgewiesenen gemeinsamen Kosten der Kanalisationsanlagen im Anschlussnetz vor. Die ComCom führte hierzu aus, weshalb diese Kosten nicht technologiespezifisch anhand der für Kupfer- und Glasfaserkabel verlegten Rohre, sondern proportional auf die aktiven Kupfer- und Glasfaseranschlüsse zu verteilen sind. Im BVGE vom 28. Februar 2012 schützte das Gericht die diesbezügliche Korrektur des Kostennachweises (E. 29.3.4). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens realisierte die ComCom allerdings, dass auch die Schachtkosten dieser Allokationslogik folgen müssten. In der Stellungnahme vom 10. Juni 2010 beantragte deshalb die ComCom dem Bundesverwaltungsgericht, es seien auch die Schachtkosten proportional zu verteilen und die verfügbaren Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 entsprechend zu korrigieren. Das Gericht folgte den Überlegungen der ComCom und wies diese im BVGE vom 28. Februar 2012 an, bei der Neufestsetzung der Preise die im Zusammenhang mit den Schachtkosten beantragten Anpassungen zu berücksichtigen. Somit sind die Schachtkosten proportional und technologie-neutral auf die Teilnehmeranschlussleitungen zu verteilen. Die Anpassung an den Allokationsschlüsseln der Schacht-

9/18

kosten führt dazu, dass sich die monatlichen Kosten für die glasfaserbasierten Mietleitungen pro Glasfaser um CHF 2.40 für das Jahr 2007, CHF 2.39 für das Jahr 2008 und CHF 2.28 für das Jahr 2009 reduzieren. Demgegenüber nehmen die Kosten der kupferdoppeladerbasierten Mietleitungen um einen Rappen pro Monat zu. Bei der Herleitung der Anpassungsfaktoren ist zu berücksichtigen, dass zunächst das Anschlussnetz mit allen übrigen Anpassungen neu zu berechnen ist. Anschliessend können die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Werte mit Hilfe der IKS-Tabelle „Mengengerüst Lines“ bestimmt werden. Nachfolgend die Anpassungsfaktoren für den Kostennachweis 2007: Inkrementkategorie AnteilCore AnteilCu2 AnteilGfK Total AccessCu -

74'743.000

-

74'743.000

AccessCu/AccessGfK -

6'608.165

2'282.835

8'891.000

AccessCu/AccessGfK/Core 2'961.000

2'272.859

688.141

5'922.000

AccessCu/Core 6'915.000

6'915.000

-

13'830.000

AccessGfk -

-

3.000

3.000

AccessGfk/Core 0.500

-

0.500

### **E. 3**

Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich gegen Rückschein eröffnet.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Marc Furrer Präsident

18/18

Rechtsmittel Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht Bundesverwaltungsgericht Postfach Postfach 3000 Bern 14 9023 St. Gallen (bis Ende Juni 2012) (ab 1. Juli 2012) Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

#### **E. 3.1**

Allgemeines Der Preis einer Mietleitung setzt sich abhängig von ihrer geografischen Lage, ihrer Länge und ihrem Übergabepunkt aus unterschiedlichen Kostenelementen zusammen. Die nachfolgende Abbildung aus der Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 3. Juli 2009 im Rahmen des Kostennachweises stellt die verschiedenen Kostenelemente dar (KONA09-B01a- Modellbeschreibung Mietleitungen; S. 8):

Abbildung 1 Kostenelemente der Mietleitungen

Mietleitungen innerhalb des gleichen Anschlussnetzes benötigen keinen Mainlink, da sie nur eine Anschlusszentrale passieren. Aus den Elementen Local End, Interface, Hand-over und Service Assurance wird nachfolgend die monatlich wiederkehrende Preiskomponente „Basis“ berechnet, während das Kostenelement Mainlink separat als distanzabhängige Preiskomponente in den Tabellen aufgeführt wird und nur bei Verbindungen anfällt, die über ein Anschlussnetz hinausgehen. Wie bereits in der Teilverfügung vom 10. März 2010 ausgeführt (Ziff. 5.1), geht die ComCom davon aus, dass sich für die Qualitäten Basic und Silver die Kosten für Service Assurance nicht unterscheiden. Unterschiede bei den Service Assurance Kosten lassen sich demgegenüber gestützt auf den Kostennachweis zwischen

Mietleitungen kleiner gleich 622 Mbit/s einerseits und denjenigen mit höheren Bandbreiten andererseits rechtfertigen. Diese werden somit entsprechend dem Antrag der Gesuchsgegnerin von der ComCom berücksichtigt. Im Übrigen bleibt zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung der Servicequalität Silver für Mietleitungen von

13/18

2 Mbit/s bzw.  $n \times 2$  Mbit/s zusätzlich ein sog. Interface erfordert, so dass die hierfür ausgewiesenen Kosten mit einzurechnen sind. Die jährlichen Kosten von „Basis“ setzen sich gemäss Kostennachweis der Gesuchsgegnerin somit wie folgt zusammen: Im gleichen Anschlussnetz\*:

1 x Local End + 1 x Internal Handover + 1 x Service Assurance oder

2 x Local End + 1 x Service Assurance (External Handover) In der gleichen Trunkregion:

1 x Local End + 1 x Internal Handover + 2 x Interface\*\* + 1 x Service Assurance oder

2 x Local End + 2 x Interface\*\* + 1 x Service Assurance (External Handover) \* Zur

Bestimmung des Preises der 2 Mbit/s Mietleitungen der Servicequalität Silver sind jeweils noch die Kosten des Interface zu addieren. Sowohl für Internal als auch External

Handover. \*\*Das Interface wird nur bei den 2 Mbit/s Verbindungen über die

Kupferdoppelader benötigt, um von der ULAF auf die SDH Plattform zu wechseln. Bei den

höheren Bandbreiten ist diese Funktionalität bereits in der Technologie integriert. Tabelle

10 Preisberechnungsformel für monatlich wiederkehrende Basispreise

Aufgrund der sprungfixen Kosten entstehen Bandbreitenkategorien von Mietleitungen, innerhalb derer für alle Bandbreiten der gleiche kostenorientierte Preis resultiert. Die angegebenen Bandbreiten stehen daher für die Obergrenze einer Bandbreitenkategorie. Der Preis für  $n \times 2$  Mbit/s Mietleitungen gilt bis zu einer Bandbreite von 8 Mbit/s. Anschließend kommt der Preis der 34 Mbit/s Mietleitungen zur Anwendung. Folgende Preiskomponenten werden von der Gesuchsgegnerin in ihrem Kostenmodell ausgewiesen und sind entsprechend der vorangehenden Abbildung 1 und Tabelle 10 für die jeweilige Bandbreitenkategorie zu kombinieren: Local End Internal Handover Interface Service Assurance (Kosten/Stk./Monat) (Kosten/Stk./Monat) (Kosten/Stk./Monat) (Kosten/Stk./Jahr)

LocalEnd\_2M\_Kupfer InternalHandover\_2M InterfaceUeberwachung\_2M

MLF\_MRC\_SA\_Basic LocalEnd\_2M\_Glas InternalHandover\_34M

COS\_MRC\_SA\_Basic LocalEnd\_34M InternalHandover\_155M

LocalEnd\_155M InternalHandover\_622M

LocalEnd\_622M InternalHandover\_k1G

LocalEnd\_k1G InternalHandover\_1G

LocalEnd\_1G InternalHandover\_2500M

LocalEnd\_2500M InternalHandover\_10G

LocalEnd\_10G

Tabelle 11 Ausgewiesene Kostenkomponenten des Modells

Die Anbindung der Mietleitungen (Internal und External Handover) erfolgt entweder elektrisch oder optisch. Aus dem Modell gehen in dieser Hinsicht keine Unterschiede hinsichtlich der Anbindung hervor. Da es sich bei den Preisen mehrheitlich um Zahlen im

dreistelligen Bereich handelt, werden die Preise auf eine Nachkommastelle gerundet.

14/18

### **E. 3.2**

Servicequalitäten Für die Kategorisierung der Servicequalitäten orientiert sich die ComCom an den so genannten kommerziell angebotenen Servicequalitäten der Gesuchsgegnerin: Basic, Premium Silver, Premium Gold und Premium Platin. Im Sinne einer Vereinfachung wird im Weiteren auf die Bezeichnung Premium verzichtet. Die Gesuchstellerin hat in den Jahren 2007 bis 2009 ausschliesslich Mietleitungen mit den Servicequalitäten Basic und Silver bzw. 2009 ausschliesslich Basic bezogen, weshalb rückwirkend auch nur Preise für diese Produkte festgesetzt werden.

### **E. 3.3**

Monatlich wiederkehrende Preise (CHF)

#### **E. 3.3.1**

Servicequalität Basic

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km  $\leq 2$  Mbit/s 108.50

-

139.40

-

127.30

-

$\leq 34$  Mbit/s 487.90

-

462.30

-

448.90

-

$\leq 155$  Mbit/s 509.30

-

483.60

-

474.10

-

$\leq 622$  Mbit/s 736.10

-

740.80

-

733.50

-

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 124.00

-

156.00

-

144.00

-

<= 34 Mbit/s 883.90

-

828.60

-

807.80

-

<= 155 Mbit/s 893.30

-

835.60

-

817.60

-

<= 622 Mbit/s 1'334.50

-

1'331.20

-

1'315.60

-

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 131.50

16.90

165.40

19.40

155.10

23.90

<= 34 Mbit/s 487.90

43.40

462.30

52.00

448.90

68.20

<= 155 Mbit/s 509.30

78.70

483.60

82.80

474.10

103.90

<= 622 Mbit/s 736.10

365.90

740.80

387.40

733.50

565.70

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009

15/18

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2  
Mbit/s 147.30

16.90

181.80

19.40

171.80

23.90

<= 34 Mbit/s 883.90

43.40

828.60

52.00

807.80

68.20

<= 155 Mbit/s 893.30

78.70

835.60

82.80

817.60

103.90

<= 622 Mbit/s 1'334.50

365.90

1'331.20

387.40

1'315.60

565.70

MLF External Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009 \* Inklusive elektrische oder optische Anbindung.

### **E. 3.3.2**

Servicequalität Silver

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 120.00

-

152.40

-

<= 34 Mbit/s 487.90

-

462.30

-

<= 155 Mbit/s 509.30

-

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 135.50

-

169.00

-

<= 34 Mbit/s 883.90

-

828.60

-

<= 155 Mbit/s 893.30

-

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 131.50

16.90

165.40

19.40

<= 34 Mbit/s 487.90

43.40

462.30

52.00

<= 155 Mbit/s 509.30

78.70

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 147.30

16.90

181.80

19.40

<= 34 Mbit/s 883.90

43.40

828.60

52.00

<= 155 Mbit/s 893.30

78.70

MLF External Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009

\* Inklusive elektrische oder optische Anbindung.

III Kosten [...]

16/18

Aus diesen Gründen wird verfügt: 1. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, mit Wirkung ab dem 1. April 2007 die nachfolgenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Mietleitungen für die Jahre 2007, 2008 und 2009 zu den folgenden Preisen abzurechnen:  
Servicequalität Basic Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 108.50

-

139.40

-

127.30

-

<= 34 Mbit/s 487.90

-

462.30

-

448.90

-

<= 155 Mbit/s 509.30

-

483.60

-

474.10

-

<= 622 Mbit/s 736.10

-

740.80

-

733.50

-

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 124.00

-

156.00

-

144.00

-

<= 34 Mbit/s 883.90

-

828.60

-

807.80

-

<= 155 Mbit/s 893.30

-

835.60

-

817.60

-

<= 622 Mbit/s 1'334.50

-

1'331.20

-

1'315.60

-

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2  
Mbit/s 131.50

16.90

165.40

19.40

155.10

23.90

<= 34 Mbit/s 487.90

43.40

462.30

52.00

448.90

68.20

<= 155 Mbit/s 509.30

78.70

483.60

82.80

474.10

103.90

<= 622 Mbit/s 736.10

365.90

740.80

387.40

733.50

565.70

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2  
Mbit/s 147.30

16.90

181.80

19.40

171.80

23.90

<= 34 Mbit/s 883.90

43.40

828.60

52.00

807.80

68.20

<= 155 Mbit/s 893.30

78.70

835.60

82.80

817.60

103.90

<= 622 Mbit/s 1'334.50

365.90

1'331.20

387.40

1'315.60

565.70

MLF External Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009

\* Inklusive elektrische oder optische Anbindung.

17/18

Servicequalität Silver Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis  
Main Link pro km <= 2 Mbit/s 120.00

-

152.40

-

<= 34 Mbit/s 487.90

-

462.30

-

<= 155 Mbit/s 509.30

-

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2  
Mbit/s 135.50

-

169.00

-

<= 34 Mbit/s 883.90

-

828.60

-

<= 155 Mbit/s 893.30

-

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2  
Mbit/s 131.50

16.90

165.40

19.40

<= 34 Mbit/s 487.90

43.40

462.30

52.00

<= 155 Mbit/s 509.30

78.70

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009

Bandbreite Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km Basis Main Link pro km <= 2 Mbit/s 147.30

16.90

181.80

19.40

<= 34 Mbit/s 883.90

43.40

828.60

52.00

<= 155 Mbit/s 893.30

78.70

MLF External Handover in gleicher Trunkregion\* 2007 2008 2009

\* Inklusive elektrische oder optische Anbindung. 2. [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.